

## **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Langen**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl I S. 26), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 28.09.2023 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

### **§ 1 Gleichstellungsbestimmung**

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

### **§ 2 Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Langen ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie ist eine Feuerwehr mit ehrenamtlichem und hauptberuflichem Personal und führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Langen“.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Langen steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.
- (3) Der Feuerwehrverein unterstützt die Freiwillige Feuerwehr in ihrer Arbeit.

### **§ 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Langen gliedert sich in folgende Abteilungen:
  1. Einsatzabteilung
  2. Ehren- und Altersabteilung
  3. Jugendfeuerwehr
  4. Kindergruppe
- (2) Die Einsatzabteilung wird organisatorisch in Alarmzüge und den Sonderdienst unterteilt.
- (3) Tageseinsatzkräfte und hauptamtliche Kräfte sind als aktive Feuerwehrangehörige Bestandteil der Einsatzabteilung.

## **§ 5**

### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigenpflichten**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt Langen unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Dienst- und Schutzkleidung sind ausschließlich zu dienstlichen Zwecken zu verwenden.

Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Langen Ersatz verlangen.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben der Stadtbrandinspektion unverzüglich anzuzeigen:
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
  - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
  - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
    - aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91s StGB
    - bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB
    - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB
    - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB
    - ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 - 306 c StGB.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Langen in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

## **§ 6**

### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (3) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Langen haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und Aus- und Fortbildung in der Stadt Langen zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen die in der jeweils gültigen Fassung des HBKG festgelegte Altershöchstgrenze nicht überschritten haben.
- (4) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der dem Stadtbrandinspektor zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag die der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden oder keine bzw. nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor beendet werden.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, der Stellvertreter sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- (a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - (b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - (c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
  - (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
  - (5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 2.
  - (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend

## **§ 8**

### **Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - (a) dem Erreichen der im HBKG festgelegten Altershöchstgrenze
  - (b) dem Austritt,
  - (c) dem Ausschluss,
  - (d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann Angehörige der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.
- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Leiter der Feuerwehr beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

## **§ 9**

### **Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
  - (a) eine mündliche Ermahnung,
  - (b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
  - (c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
  - (d) Befristeter Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)aussprechen.

Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Zugführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 Buchst. b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

### **§ 10 Ehren- und Altersabteilung**

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung der im HBKG festgelegten Altershöchstgrenze, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
  - (a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor erklärt werden muss,
  - (b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 3, 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 findet entsprechende Anwendung.

### **§ 11 Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Langen führt den Namen „Jugendfeuerwehr Langen“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Langen ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Langen untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leitung der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient. Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und ein Vertreter werden von dem Stadtbrandinspektor auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Er kann von dem Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses verabschiedet werden.
- (5) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.
- (6) Die Stadt Langen widmet der Arbeit der Jugendfeuerwehr ihre besondere Aufmerksamkeit und fördert sie tatkräftig.

## **§ 12 Kindergruppe**

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Langen trägt den Namen „Feuerwehrbaren Langen“.
- (2) Die Kindergruppe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Absatz 5. Sie gestalten ihre Arbeit als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Langen.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Langen untersteht die Kindergruppe der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu des jeweiligen Leiters der Kindergruppe bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Der Leiter und die Betreuer sind ehrenamtlich für die Stadt Langen tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO. Die Leitung der Kinderfeuerwehr wird von dem Stadtbrandinspektor auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- (4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen
- (5) Die Stadt Langen widmet der Arbeit der Kindergruppe ihre besondere Aufmerksamkeit und fördert sie tatkräftig.

## **§ 13 Stadtbrandinspektor, stellvertretende Stadtbrandinspektoren**

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langen ist der Stadtbrandinspektor, bei Verhinderung vertreten durch den ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektor, wiederum bei Verhinderung vertreten durch den zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langen (§ 15) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langen angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. Zudem soll er die Hauptwohnung in der Stadt Langen haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Langen ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die Stellvertretungen, der Feuerwehrausschuss und die Zugführer zu unterstützen.
- (6) Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren haben den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Die Absätze (2) bis (5) finden entsprechend Anwendung.

- (7) Der Stadtbrandinspektor bestellt Zugführer für die Führung der Alarmzüge nach Weisung. Sie müssen die erforderlichen Lehrgänge an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt haben.
- (8) Der Stadtbrandinspektor bestellt Gruppenführer nach Anhörung der Zugführer. Sie müssen die erforderlichen Lehrgänge an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt haben.
- (9) Der Stadtbrandinspektor kann Zug- und Gruppenführer, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, abberufen.
- (10) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und die Stellvertretung durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.
- (11) Der Stadtbrandinspektor oder die Stellvertretung können aus wichtigem Grund vom Magistrat, nach Anhörung der Mitglieder der Einsatzabteilung verabschiedet werden. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn sich aus der Person oder der Amtsführung derart schwerwiegende Umstände ergeben, dass eine Belassung im Ehrenamt bei Anlegung strenger Maßstäbe nicht mehr vertretbar ist.
- (12) Sie sind zu verabschieden, wenn in einer außerordentlichen gemeinsamen Jahreshauptversammlung mindestens 2/3 aller Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr dies beschließen. Über die Verabschiedung ist zweimal abzustimmen. Die zweite Abstimmung darf frühestens vier Wochen nach der ersten erfolgen. Auf die Durchführung der Abstimmung findet § 15 Abs. 5 entsprechend Anwendung.
- (13) Die außerordentliche gemeinsame Jahreshauptversammlung ist durch den Magistrat einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 aller Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr schriftlich beim Magistrat beantragen. § 15 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

#### **§ 14 Feuerwehrausschuss**

- (1) Es wird für die Feuerwehr Langen ein Feuerwehrausschuss gebildet, der den Stadtbrandinspektor bei der Aufgabenerfüllung unterstützt und berät.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandinspektor als Vorsitzenden, den Stellvertretern, aus sieben Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 15** **Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Feuerwehr statt. Bei dieser Versammlung hat er einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist von dem Stadtbrandinspektor innerhalb des 1. Quartals eines Jahres einzuberufen.
- (3) Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang in der Feuerwache hingewiesen. Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (5) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors bzw. der Stellvertreter - die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 17 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens *ein Drittel* der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. *Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.*
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (7) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 16** **Wahlen**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und die Stellvertretung durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.



- (4) Der Stadtbrandinspektor, die Stellvertreter und der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 15 Abs. 7 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, der Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

### **§ 17 Wahlvorbereitung**

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl des Stadtbrandinspektors, der Stellvertreter und der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird vom Feuerwehrausschuss ein aus drei Feuerwehrangehörigen bestehender Wahlvorbereitungsausschuss bestellt. Der Stadtbrandinspektor, die Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses dürfen dem Wahlvorbereitungsausschuss nicht angehören. Ein Mitglied des Wahlvorbereitungsausschusses kann für Wahlen gemäß Satz 1 nicht kandidieren.
- (2) Der Wahlvorbereitungsausschuss hat
  - (a) die Feuerwehrangehörigen bis spätestens 40 Tage vor der Wahl über den Zeitpunkt und den Ort der Wahl schriftlich zu unterrichten,
  - (b) die Feuerwehrangehörigen darauf hinzuweisen, dass sie bis spätestens 20 Tage vor der Wahl schriftliche Wahlvorschläge vorlegen müssen, die den Namen der vorgeschlagenen Bewerber und deren schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur enthalten,
  - (c) spätestens am 15. Tag vor der Wahl die Richtigkeit der vorgelegten Wahlvorschläge zu prüfen und die zugelassenen Wahlvorschläge dem Stadtbrandinspektor zu übersenden.

### **§ 18 Feuerwehrvereinigungen**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.03.2012 außer Kraft.

Langen, den 04.10.2023

Der Magistrat der Stadt Langen

Prof. Dr. Jan Werner  
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Langen, den 04.10.2023

Der Magistrat der Stadt Langen

Prof. Dr. Jan Werner

Diese Satzung wurde am 6. Oktober 2023 im Internet veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung erfolgte am 6. Oktober 2023 in der Langener Zeitung und auf der Internetseite der Stadt Langen.